

5. *ersucht* die Afrikanische Union, den Rat über den Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung des Mandats der Mission der Afrikanischen Union unterrichtet zu halten und dem Rat 60 Tage nach dem Datum dieser Resolution schriftlich Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6854. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 13. November 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁵²:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 9. November 2012 betreffend den Prozess der strategischen Überprüfung in Somalia⁵³ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Mitglieder haben von dem in ihrem Schreiben enthaltenen Ersuchen, die Frist für die Herausgabe des Berichts zu verlängern, Kenntnis genommen und sehen der Vorlage des Berichts bis 31. Januar 2013 mit Interesse entgegen.

Auf seiner 6867. Sitzung am 21. November 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Griechenlands, Italiens, Somalias, Spaniens und der Ukraine gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 2020 (2011) des Sicherheitsrats (S/2012/783)“.

Resolution 2077 (2012) vom 21. November 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 1814 (2008) vom 15. Mai 2008, 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1844 (2008) vom 20. November 2008, 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008, 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008, 1897 (2009) vom 30. November 2009, 1918 (2010) vom 27. April 2010, 1950 (2010) vom 23. November 2010, 1976 (2011) vom 11. April 2011, 2015 (2011) vom 24. Oktober 2011 und 2020 (2011) vom 22. November 2011 sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 25. August 2010⁵⁴,

nach wie vor ernsthaft besorgt über die anhaltende Bedrohung, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See gegen Schiffe für die rasche, sichere und wirksame Leistung humanitärer Hilfe an Somalia und die Region, die Sicherheit von Seeleuten und anderen Personen, die internationale Schifffahrt und die Sicherheit der der gewerblichen Seeschifffahrt dienenden Schifffahrtswege sowie für andere gefährdete Schiffe, namentlich auch für die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht durchgeführten Fischereitigkeiten, darstellen, sowie ernsthaft besorgt darüber, dass die von der Seeräuberei ausgehende Bedrohung bis zum westlichen Indischen Ozean und zu angrenzenden Meeresgebieten reicht und dass die Seeräuber ihre Kapazitäten ausgebaut haben,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Berichte, wonach an der Seeräuberei vor der Küste Somalias Kinder beteiligt sind,

in der Erkenntnis, dass die anhaltende Instabilität in Somalia zu dem Problem der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias beiträgt, und betonend, dass die internationale

⁵² S/2012/828.

⁵³ S/2012/827.

⁵⁴ S/PRST/2010/16.

Gemeinschaft umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See ergreifen und gegen die zugrundeliegenden Ursachen angehen muss,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, nicht nur gegen die auf See ergriffenen Verdächtigen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, sondern auch gegen diejenigen, die zu seeräuberischen Handlungen aufstacheln oder diese vorsätzlich erleichtern, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die unerlaubt solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder finanzieren und davon profitieren, und mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass der Seeräuberei verdächtige Personen freigelassen werden müssen, ohne vor Gericht gestellt zu werden, erneut erklärend, dass die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der Seeräuberei unterlaufen werden, wenn die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verantwortlichen Personen nicht strafrechtlich verfolgt werden, und entschlossen, Bedingungen zu schaffen, die gewährleisten, dass Seeräuber zur Rechenschaft gezogen werden,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, einschließlich der Rechte Somalias in Bezug auf die natürlichen Ressourcen vor seiner Küste, namentlich die Fischereiressourcen, im Einklang mit dem Völkerrecht, daran erinnernd, wie wichtig es ist, im Einklang mit dem Völkerrecht die illegale Fischerei und das illegale Einbringen, namentlich toxischer Stoffe, zu verhüten, und unter Betonung der Notwendigkeit, alle neuen Vorwürfe der illegalen Fischerei und des illegalen Einbringens zu untersuchen, Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁵, in dem anerkannt wird, dass es ohne angemessene Überwachungs- oder Meldesysteme schwierig ist, detaillierte Informationen über die illegale, ungemeldete und unregelmäßige Fischerei und das Einbringen vor der Küste Somalias bereitzustellen, und in dem erklärt wird, dass die Vereinten Nationen bislang kaum Beweismittel zur Begründung der Behauptung erhalten haben, die illegale Fischerei und das illegale Einbringen seien verantwortliche Faktoren dafür, dass junge Somalier zur Seeräuberei gezwungen seien, und dass es derzeit keine Beweise für die Ablagerung toxischer Abfälle an Land und das Einbringen toxischer Abfälle ins Meer gibt, betonend, dass Besorgnisse über den Schutz der Meeresumwelt sowie der Ressourcen nicht den wahren Charakter der Seeräuberei vor der Küste Somalias überdecken dürfen, bei der es sich um eine transnationale kriminelle Unternehmung handelt, deren Haupttriebkraft die Möglichkeit finanziellen Gewinns ist, und in dieser Hinsicht mit dem Ausdruck seines Dankes für den gemäß Ziffer 7 der Resolution 1976 (2011) erstellten Bericht des Generalsekretärs über den Schutz der natürlichen Ressourcen und der Gewässer Somalias⁵⁶,

ferner bekräftigend, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982⁵¹ niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See sowie für sonstige Meerestätigkeiten vorgibt,

unterstreichend, dass die somalischen Behörden im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias die Hauptverantwortung tragen, und Kenntnis nehmend von den mehrfachen Ersuchen der somalischen Behörden um internationale Hilfe zur Bekämpfung der Seeräuberei vor der Küste Somalias, namentlich von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Somalias bei den Vereinten Nationen vom 5. November 2012, in dem die somalischen Behörden dem Sicherheitsrat für seine Unterstützung danken, ihre Bereitschaft bekunden, eine Zusammenarbeit mit anderen Staaten und mit Regionalorganisationen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu erwägen, und darum ersuchen, die Bestimmungen der Resolution 1897 (2009) um weitere 12 Monate zu verlängern,

in Würdigung der Anstrengungen der von der Europäischen Union geführten Operation Atalanta, der Operationen „Allied Protector“ und „Ocean Shield“ der Nordatlantikvertrags-Organisation, der „Combined Task Force 151“ der multinationalen Seestreitkräfte, die von Dänemark, Neuseeland, Pakistan, der Republik Korea, Singapur, Thailand, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika geführt wird, und anderer in Zusammenarbeit mit den somalischen Behörden und miteinander in nationaler Eigenschaft handelnder Staaten zur Bekämpfung der Seeräuberei und zum Schutz gefährdeter Schiffe, die die Gewässer vor

⁵⁵ S/2012/783.

⁵⁶ S/2011/661.

der Küste Somalias durchfahren, und unter Begrüßung der Anstrengungen einzelner Länder, darunter China, Indien, Japan, Malaysia, die Republik Korea und die Russische Föderation, die Schiffe und/oder Luftfahrzeuge in der Region eingesetzt haben, wie in dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁵ dargelegt,

sowie in Würdigung der Anstrengungen der Flaggenstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den ihre Flagge führenden Schiffen, die das Hochrisikogebiet durchfahren, das Einschiffen von Einsatzkräften für den Schutz von Schiffen und privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal zu gestatten, und die Staaten dazu ermutigend, solche Aktivitäten im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht zu regeln und Charterschiffen zu gestatten, Vorkehrungen, bei denen solche Maßnahmen zum Einsatz kommen, zu bevorzugen,

Kenntnis nehmend von dem Ersuchen einiger Mitgliedstaaten bezüglich der Notwendigkeit, die Grenzen des Hochrisikogebiets auf objektiver und transparenter Grundlage zu überprüfen, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Fälle von Seeräuberei, und gleichzeitig feststellend, dass das Hochrisikogebiet von der Versicherungs- und der Seeschifffahrtsbranche festgelegt und abgegrenzt wird,

unter Begrüßung der Anstrengungen zum Aufbau von Kapazitäten in der Region, die über den Treuhandfonds der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation für den Kodex von Dschibuti und den Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias unternommen werden, sowie der von der Europäischen Union im Rahmen ihrer Mission zum Ausbau der regionalen maritimen Kapazitäten am Horn von Afrika (EUCAP NESTOR) vorgesehenen Maßnahmen, und in der Erkenntnis, dass alle beteiligten internationalen und regionalen Organisationen uneingeschränkt zusammenarbeiten müssen,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und der Schifffahrtsbranche zur Erarbeitung und Aktualisierung von Leitlinien, empfehlenswerten Praktiken und Empfehlungen zur Unterstützung von Schiffen bei der Verhütung und Bekämpfung seeräuberischer Angriffe vor der Küste Somalias, einschließlich im Golf von Aden und im Gebiet des Indischen Ozeans, in Anerkennung der Arbeit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Internationalen Organisation für Normung, die Branchenstandards für die Ausbildung und Zertifizierung für private maritime Sicherheitsunternehmen, die privates bewaffnetes Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen in Hochrisikogebieten bereitstellen, entwickelt hat,

mit Besorgnis feststellend, dass die nach wie vor begrenzten Kapazitäten und unzureichenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Erleichterung der Ingewahrsamnahme und Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber nach ihrer Ergreifung einem robusteren internationalen Vorgehen gegen die Seeräuber vor der Küste Somalias hinderlich waren und zu oft dazu geführt haben, dass Seeräuber freigelassen wurden, ohne vor Gericht gestellt zu werden, unabhängig davon, ob es ausreichende Beweise für eine Strafverfolgung gab, und erneut erklärend, dass das Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt⁵⁷ im Einklang mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Bekämpfung der Seeräuberei vorsieht, dass die Vertragsparteien Straftatbestände schaffen, ihre Gerichtsbarkeit begründen und die Personen übernehmen, die für die Inbesitznahme eines Schiffes oder die Ausübung der Herrschaft darüber durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder durch eine andere Form der Einschüchterung verantwortlich sind oder dessen verächtigt werden,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die Sammlung und Sicherung von Beweismitteln für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias und ihre Weiterleitung an die zuständigen Behörden weiter zu verbessern, unter Begrüßung der Arbeit, die die Internationale Seeschifffahrts-Organisation, die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) und Branchengruppen gegenwärtig leisten, um Seeleuten Leitlinien für die Tatortsicherung nach seeräuberischen Handlungen an die Hand zu geben, und feststellend, wie wichtig es für die erfolgreiche Strafverfolgung seeräuberischer Handlungen ist, dass es Seeleuten ermöglicht wird, in Strafverfahren auszusagen,

⁵⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1678, Nr. 29004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 494, 508; LGBl. 2003 Nr. 46 und 47; öBGBI. Nr. 406/1992; AS 1993 1910 1923.

in der Erkenntnis, dass Seeräuber-Netzwerke auch weiterhin zu Entführungen und Geiselnahmen greifen und dass diese Aktivitäten der Beschaffung von Mitteln zum Ankauf von Waffen, zur Anwerbung neuer Seeräuber und zur Weiterführung ihrer operativen Aktivitäten dienen und so die Sicherheit unschuldiger Zivilpersonen gefährden und den freien Handelsfluss einschränken, unter Begrüßung der internationalen Maßnahmen zur Sammlung und Weitergabe von Informationen mit dem Ziel, die seeräuberischen Unternehmungen zu zerschlagen, wofür die Globale Datenbank der INTERPOL über Seeräuberei ein Beispiel ist, und Kenntnis nehmend von der laufenden Initiative zur Einrichtung des Regionalzentrums für die Koordinierung der Strafverfolgung und der Erkenntnisgewinnung zur Bekämpfung der Seeräuberei mit Sitz in den Seychellen,

in Bekräftigung der internationalen Verurteilung von Entführungen und Geiselnahmen, einschließlich der in dem Internationalen Übereinkommen gegen Geiselnahme⁵⁸ genannten Straftaten, unter nachdrücklicher Verurteilung der anhaltenden Praxis der Geiselnahme durch vor der Küste Somalias operierende Seeräuber, mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die unmenschlichen Bedingungen, denen Geiseln in Gefangenschaft ausgesetzt sind, in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen auf ihre Familien, die sofortige Freilassung aller Geiseln fordernd und feststellend, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der Frage der Geiselnahme und bei der Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber wegen Geiselnahme ist,

in Würdigung der Anstrengungen Kenias und der Seychellen, mutmaßliche Seeräuber vor ihren nationalen Gerichten anzuklagen, unter Begrüßung und in Erwartung des weiteren Engagements von Mauritius und der Vereinigten Republik Tansania, mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Hilfe, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias und andere internationale Organisationen und Geber in Abstimmung mit der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias derzeit gewähren, um Kenia, die Seychellen, Somalia und andere Staaten in der Region dabei zu unterstützen, Maßnahmen zu treffen, um Seeräuber, einschließlich Förderern und Geldgebern an Land, im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen strafrechtlich zu verfolgen oder nach der an einem anderen Ort erfolgten Strafverfolgung in einem Drittstaat in Haft zu nehmen, und betonend, dass die Staaten und die internationalen Organisationen die diesbezüglichen internationalen Anstrengungen weiter verstärken müssen,

begrüßend, dass die nationalen und regionalen Verwaltungsbehörden Somalias bereit sind, miteinander und mit den Staaten, die mutmaßliche Seeräuber strafrechtlich verfolgt haben, zusammenzuarbeiten, damit verurteilte Seeräuber unter geeigneten Vorkehrungen für die Überstellung von Gefangenen, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nach Somalia repatriert werden können,

sowie unter Begrüßung des in Resolution 2020 (2011) erbetenen Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der genannten Resolution und über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias⁵⁵,

mit Dank Kenntnis nehmend von den gemäß Ziffer 26 der Resolution 1976 (2011) und Ziffer 16 der Resolution 2015 (2011) erstellten Berichten des Generalsekretärs⁵⁹ über die Modalitäten für die Schaffung spezialisierter somalischer Gerichte für Verfahren gegen Seeräuber sowie von den laufenden Anstrengungen innerhalb der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias und des Sekretariats der Vereinten Nationen, mögliche zusätzliche Mechanismen zur wirksamen Strafverfolgung der Personen zu erkunden, die der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verdächtigt werden, einschließlich derjenigen, die vom Land aus zu seeräuberischen Handlungen aufstacheln oder diese vorzüglich erleichtern,

⁵⁸ Ebd., Vol. 1316, Nr. 21931. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 1361; LGBI. 1995 Nr. 187; öBGBI. Nr. 600/1986; AS 1985 429.

⁵⁹ S/2011/360 und S/2012/50.

betonend, dass die Staaten mögliche Methoden zur Unterstützung der Seeleute, die Opfer von Seeräubern sind, prüfen müssen, und in dieser Hinsicht die Arbeit begrüßend, die innerhalb der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation gegenwärtig geleistet wird, um Leitlinien für die Betreuung von Seeleuten und anderen Personen, gegen die seeräuberische Handlungen verübt worden sind, zu erstellen,

in Anerkennung der Fortschritte, die von der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Politischen Büro der Vereinten Nationen für Somalia dabei erzielt wurden, Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit einzusetzen, um das Bewusstsein für die Gefahren der Seeräuberei zu schärfen, auf bewährte Praktiken zur Beseitigung dieses Kriminalitätsphänomens aufmerksam zu machen und die Öffentlichkeit über die von der Seeräuberei ausgehenden Gefahren zu informieren,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den laufenden Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, namentlich mit Hilfe des Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias Maßnahmen zur Ausweitung der Kapazität des Strafvollzugssystems Somalias, einschließlich der Behörden der Regionen, für die Inhaftierung verurteilter Seeräuber im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen zu unterstützen,

eingedenk des Verhaltenskodexes betreffend die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe im westlichen Indischen Ozean und im Golf von Aden (Verhaltenskodex von Dschibuti), Kenntnis nehmend von der Tätigkeit der neu eingerichteten Zentren für den Informationsaustausch in Jemen, Kenia und der Vereinigten Republik Tansania und den laufenden Arbeiten in Bezug auf ein regionales maritimes Ausbildungszentrum in Dschibuti und in Anerkennung der Anstrengungen der Unterzeichnerstaaten, einschließlich der neuen Unterzeichnerstaaten Südafrika und Mosambik, den geeigneten ordnungspolitischen und rechtlichen Rahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei zu schaffen, ihre Kapazität zur Patrouille der Gewässer der Region auszuweiten, verdächtige Schiffe aufzubringen und mutmaßliche Seeräuber strafrechtlich zu verfolgen,

hervorhebend, dass Frieden und Stabilität innerhalb Somalias, die Stärkung der staatlichen Institutionen, wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit notwendig sind, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Seeräuberei und den bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias auf Dauer ein Ende gemacht wird, und ferner hervorhebend, dass die langfristige Sicherheit Somalias von dem wirksamen Aufbau der somalischen Nationalen Sicherheitskräfte durch die somalischen Behörden abhängt,

in dieser Hinsicht *begrüßend*, dass am 10. September 2012 der Präsident gewählt wurde und anschließend ein Ministerpräsident und ein Kabinett ernannt wurden, und die Auffassung vertretend, dass Somalia damit den Übergang abgeschlossen und einen wichtigen Meilenstein auf seinem Weg zu einer stabileren und stärker rechenschaftspflichtigen Regierungsführung erreicht hat,

feststellend, dass die gemeinsamen Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft und des Privatsektors zur Bekämpfung der Seeräuberei seit 2011 zu einem starken Rückgang der seeräuberischen Angriffe und Entführungen geführt haben, und hervorhebend, dass die bedeutenden Fortschritte bei der Senkung der Zahl erfolgreicher seeräuberischer Angriffe nicht aufrechterhalten werden können, wenn keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden,

feststellend, dass die Fälle von Seeräuberei und die bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias die Situation in Somalia verschärfen, die nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass er alle seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfälle auf Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias verurteilt und missbilligt;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass die anhaltende Instabilität in Somalia eine der Ursachen ist, die dem Problem der Seeräuberei zugrunde liegen, und zu dem Problem der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias beiträgt;

3. *betont*, dass es einer umfassenden Reaktion der internationalen Gemeinschaft bedarf, um die Seeräuberei zu unterdrücken und die ihr zugrundeliegenden Ursachen zu bekämpfen;

4. *unterstreicht*, dass die somalischen Behörden die Hauptverantwortung im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias tragen, und ersucht die somalischen Behörden, mit Hilfe des Generalsekretärs und der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen ohne weitere Verzögerung einen vollständigen Katalog von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Seeräuberei zu erlassen und eine ausschließliche Wirtschaftszone im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁵¹ auszurufen;

5. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, auch weiterhin gegen alle mutmaßlichen Seeräuber zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, und legt den Staaten eindringlich nahe, sich in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen verstärkt darum zu bemühen, gegen die Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die unerlaubt solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder finanzieren und davon profitieren, zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen;

6. *fordert* die somalischen Behörden *auf*, Seeräuber aufzugreifen und nach ihrem Aufgriff gegen sie zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, und die Hoheitsgewässer vor der Küste Somalias zu patrouillieren, um seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu bekämpfen, stellt fest, wie wichtig die Stärkung der maritimen Kapazitäten Somalias ist, und begrüßt die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für die Stärkung dieser Kapazitäten;

7. *fordert* die Staaten *auf*, nach Bedarf auch in der Frage der Geiselnahme und bei der Strafverfolgung mutmaßlicher Piraten wegen Geiselnahme zusammenzuarbeiten;

8. *bekundet abermals seine Besorgnis* über die in dem Bericht der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea vom 13. Juli 2012⁶⁰ und in Resolution 2020 (2011) enthaltenen Feststellungen, wonach die Zahlung immer höherer Lösegelder und die Nichtdurchsetzung des mit Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992 verhängten Waffenembargos die Zunahme der Seeräuberei vor der Küste Somalias fördern, und fordert alle Staaten *auf*, mit der Überwachungsgruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, namentlich in Bezug auf den Informationsaustausch betreffend mögliche Verstöße gegen das Waffenembargo;

9. *ist sich dessen bewusst*, dass die Staaten, die Regionalorganisationen und andere geeignete Partner Beweismittel und Informationen austauschen müssen, damit die Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die unerlaubt seeräuberische Handlungen planen, organisieren, erleichtern oder finanzieren und davon profitieren, inhaftiert und strafrechtlich verfolgt werden können, und prüft weiterhin die Möglichkeit, zielgerichtete Sanktionen gegen diese Personen und Einrichtungen anzuwenden, wenn sie die in Ziffer 8 der Resolution 1844 (2008) festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen;

10. *fordert* die Staaten und Regionalorganisationen, die über die entsprechenden Kapazitäten verfügen, *erneut auf*, sich am Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu beteiligen, insbesondere indem sie im Einklang mit dieser Resolution und dem Völkerrecht Marinefahrzeuge, Waffen und Militärluftfahrzeuge einsetzen sowie Boote, Schiffe, Waffen und ähnliches Gerät, die bei der Begehung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verwendet werden oder für deren Verwendung es einen hinreichend begründeten Verdacht gibt, beschlagnahmen und beseitigen;

11. *würdigt* die Arbeit, die die Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias leistet, um die Koordinierung der Maßnahmen zur Abschreckung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, den Flaggenstaaten und den somalischen Behörden zu erleichtern, und fordert die Staaten und die internationalen Organisationen nachdrücklich *auf*, diese Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;

⁶⁰ S/2012/544, S. 211.

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See auch weiterhin mit den somalischen Behörden zusammenzuarbeiten, stellt fest, dass den somalischen Behörden die Hauptrolle im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zukommt, und beschließt, die in Ziffer 10 der Resolution 1846 (2008) und Ziffer 6 der Resolution 1851 (2008) festgelegten und mit Ziffer 7 der Resolution 1897 (2009), Ziffer 7 der Resolution 1950 (2010) und Ziffer 9 der Resolution 2020 (2011) verlängerten Ermächtigungen, die denjenigen Staaten und Regionalorganisationen erteilt wurden, die im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias mit den somalischen Behörden zusammenarbeiten und deren Namen dem Generalsekretär von den somalischen Behörden vorab notifiziert wurden, für einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum dieser Resolution zu verlängern;

13. *bekräftigt*, dass die in dieser Resolution verlängerten Ermächtigungen ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, unterstreicht insbesondere, dass diese Resolution nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen, und bekräftigt ferner, dass diese Ermächtigungen nur aufgrund des Schreibens vom 5. November 2012 verlängert wurden, in dem die Zustimmung der somalischen Behörden übermittelt wurde;

14. *bekräftigt außerdem*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängten und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 weiter ausgeführten Maßnahmen nicht für Waffen und militärisches Gerät gelten, die zur ausschließlichen Nutzung der Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen bestimmt sind, die Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 12 ergreifen, oder für die Bereitstellung technischer Hilfe an Somalia, die ausschließlich den in Ziffer 6 der Resolution 1950 (2010) genannten Zwecken dient, die nach dem in den Ziffern 11 *b*) und 12 der Resolution 1772 (2007) vom 20. August 2007 vorgegebenen Verfahren von diesen Maßnahmen ausgenommen wurden;

15. *ersucht* die zusammenarbeitenden Staaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten, die sie gemäß den Ermächtigungen in Ziffer 12 durchführen, in der Praxis nicht dazu führen, dass sie Schiffen von Drittstaaten das Recht der friedlichen Durchfahrt verwehren oder dieses beeinträchtigen;

16. *fordert* die somalischen Behörden *auf*, alles zu tun, um diejenigen, die somalisches Hoheitsgebiet dafür nutzen, kriminelle seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu planen, zu erleichtern oder zu begehen, vor Gericht zu stellen, fordert die Mitgliedstaaten *auf*, Somalia *auf* Ersuchen der somalischen Behörden und mit Notifizierung an den Generalsekretär dabei behilflich zu sein, die Kapazitäten in Somalia, einschließlich der Behörden der Regionen, zu stärken, und betont, dass alle gemäß dieser Ziffer ergriffenen Maßnahmen mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen müssen;

17. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten, die Staaten der Staatsangehörigkeit der Opfer und der Urheber von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen sowie die sonstigen Staaten, die nach dem Völkerrecht oder innerstaatlichem Recht Zuständigkeit besitzen, *auf*, bei der Bestimmung der Zuständigkeit sowie bei den Ermittlungen gegen alle Personen, die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle vor der Küste Somalias verantwortlich sind, einschließlich derjenigen, die zu einer seeräuberischen Handlung aufstacheln oder sie erleichtern, und bei ihrer Strafverfolgung im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass alle den Justizbehörden übergebenen Seeräuber einem Gerichtsverfahren unterworfen werden, und Hilfe zu gewähren, indem sie unter anderem Hilfe bei der Verfahrensweise und Logistik in Bezug auf die ihrer Hoheitsgewalt und Kontrolle unterstehenden Personen leisten, wie Opfer, Zeugen und Personen, die infolge von nach dieser Resolution durchgeführten Maßnahmen festgenommen wurden;

18. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, Seeräuberei nach ihrem innerstaatlichen Recht unter Strafe zu stellen und die Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber, die vor der Küste Somalias ergriffen werden, und ihrer Förderer und Geldgeber an Land, und die Inhaftnahme verurteilter Seeräuber im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, wohlwollend zu prüfen;

19. *verweist erneut* auf seinen Beschluss, die Schaffung spezialisierter Gerichte für Verfahren gegen Seeräuber in Somalia und anderen Staaten in der Region mit erheblicher internationaler Beteiligung und/oder Unterstützung dringend weiter zu prüfen, wie in Resolution 2015 (2011) vorgesehen, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass sich die Gerichtsbarkeit dieser Gerichte nicht nur auf die auf See ergriffenen Verdächtigen erstreckt, sondern auch auf diejenigen, die zu seeräuberischen Handlungen aufstacheln oder diese vorsätzlich erleichtern, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die unerlaubt solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder finanzieren und davon profitieren, betont, dass die Staaten, die regionalen und die internationalen Organisationen stärker dabei zusammenarbeiten müssen, diese Personen zur Rechenschaft zu ziehen, und legt der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias nahe, ihre diesbezüglichen Erörterungen fortzusetzen;

20. *begrüßt* es in diesem Zusammenhang, dass der Bericht des Generalsekretärs nach Resolution 2015 (2011)⁶¹ ausführliche Umsetzungsvorschläge enthält, die aufzeigen, auf welche Weise sicherzustellen ist, dass mutmaßliche Seeräuber im Rahmen eines ordnungsgemäßen Verfahrens im Einklang mit internationalen Normen zur Rechenschaft gezogen werden, und befürwortet diesbezügliche Maßnahmen auf der Bundesebene in Somalia;

21. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die unerlaubte Finanzierung seeräuberischer Handlungen und das Waschen der Erträge daraus zu verhüten;

22. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der INTERPOL und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) weiter gegen internationale kriminelle Netzwerke, die an der Seeräuberei vor der Küste Somalias beteiligt sind, einschließlich der für die unerlaubte Finanzierung und Erleichterung Verantwortlichen, zu ermitteln;

23. *lobt* die INTERPOL für die Einrichtung einer globalen Datenbank über Seeräuberei, die Informationen über Seeräuberei vor der Küste Somalias zusammenfassen und die Erstellung für die Strafverfolgung verwertbarer Analysen erleichtern soll, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, entsprechende Informationen über die geeigneten Kanäle an die INTERPOL zur Verwendung in der Datenbank weiterzugeben;

24. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, die Ermittlungen gegen diejenigen, die unerlaubt seeräuberische Angriffe vor der Küste Somalias finanzieren, planen, organisieren oder davon widerrechtlich profitieren, und ihre Strafverfolgung zu unterstützen;

25. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Beweismittel und Informationen für die Zwecke der Bekämpfung der Seeräuberei auszutauschen, mit dem Ziel, die wirksame Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber und die Inhaftnahme verurteilter Seeräuber zu gewährleisten;

26. *würdigt* die Einrichtung des Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias und des Treuhandfonds der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation für den Kodex von Dschibuti und fordert die von der Seeräuberei betroffenen staatlichen wie nichtstaatlichen Akteure, insbesondere die internationalen Schifffahrtsunternehmen, nachdrücklich auf, zu diesen Fonds beizutragen;

27. *fordert* die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt⁵⁷ *nachdrücklich auf*, ihre einschlägigen Verpflichtungen aus diesen Übereinkommen und nach dem Völkergewohnheitsrecht uneingeschränkt zu erfüllen und mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, anderen Staaten und anderen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um Justizkapazitäten für die erfolgreiche Strafverfolgung der Personen, die der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verdächtigt werden, aufzubauen;

⁶¹ S/2012/50.

28. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln oder im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen die Untersuchung aller neuen Vorwürfe der illegalen Fischerei und des illegalen Einbringens, namentlich toxischer Stoffe, wohlwollend zu prüfen, mit dem Ziel, diese Straftaten zu verfolgen, wenn sie von ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen begangen werden, befürwortet verstärkte Anstrengungen zur Verfolgung und Meldung solcher Vorwürfe, nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁵, in dem anerkannt wird, dass es ohne angemessene Überwachungs- oder Meldesysteme schwierig ist, detaillierte Informationen über die illegale, ungemeldete und unregelmäßige Fischerei und das Einbringen vor der Küste Somalias bereitzustellen, und in dem erklärt wird, dass die Vereinten Nationen bislang kaum Beweismittel zur Begründung der Behauptung erhalten haben, die illegale Fischerei und das illegale Einbringen seien verantwortliche Faktoren dafür, dass junge Somalier zur Seeräubererei gezwungen seien, und dass es derzeit keine Beweise für die Ablagerung toxischer Abfälle an Land und das Einbringen toxischer Abfälle ins Meer gibt, betont, dass Besorgnisse über den Schutz der Meeresumwelt sowie der Ressourcen nicht den wahren Charakter der Seeräubererei vor der Küste Somalias überdecken dürfen, bei der es sich um eine transnationale kriminelle Unternehmung handelt, deren Haupttriebkraft die Möglichkeit finanziellen Gewinns ist, und stellt fest, dass der Generalsekretär beabsichtigt, in seine Berichte über die Seeräubererei vor der Küste Somalias aktuelle Angaben zu diesen Fragen aufzunehmen;

29. *begrüßt* die Empfehlungen und Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Verhütung und Bekämpfung der Seeräubererei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe, unterstreicht, wie wichtig es ist, dass alle Akteure, insbesondere die Schiffahrtsbranche, diese Empfehlungen und Leitlinien umsetzen und dass die Flaggenstaaten gegebenenfalls die Umsetzung dieser Empfehlungen und Leitlinien sicherstellen, und fordert die Staaten, in Zusammenarbeit mit der Schiffahrts- und der Versicherungsbranche, sowie die Internationale Seeschiffahrts-Organisation nachdrücklich auf, auch weiterhin bewährte Vermeidungs-, Ausweich- und Abwehrverfahren und Sicherheitshinweise zu den im Falle eines Angriffs oder während der Fahrt in den Gewässern vor der Küste Somalias zu ergreifenden Maßnahmen auszuarbeiten und umzusetzen, und fordert ferner die Staaten nachdrücklich auf, ihre Staatsangehörigen und Schiffe je nach Fall in ihrem ersten Anlaufhafen unmittelbar im Anschluss an die Begehung oder den Versuch einer seeräuberischen Handlung oder eines bewaffneten Raubüberfalls auf See oder nach ihrer Freilassung für forensische Untersuchungen verfügbar zu machen;

30. *legt* den Flaggenstaaten und Hafenstaaten *nahe*, die Erarbeitung von Sicherheits- und Gefahrenabwehrmaßnahmen an Bord von Schiffen weiter zu prüfen, gegebenenfalls einschließlich der Erarbeitung von Vorschriften für den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Rahmen eines Konsultationsprozesses, namentlich über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und die Internationale Organisation für Normung;

31. *bittet* die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, ihre Beiträge zur Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe insbesondere in Abstimmung mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dem Welternährungsprogramm, der Schiffahrtsbranche und allen weiteren beteiligten Parteien fortzusetzen, und anerkennt die Rolle der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in Bezug auf privates bewaffnetes Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen in Hochrisikogebieten;

32. *stellt fest*, wie wichtig es ist, die sichere Lieferung der Hilfsgüter des Welternährungsprogramms auf dem Seeweg zu gewährleisten, und begrüßt die laufende Arbeit des Welternährungsprogramms, der von der Europäischen Union geführten Operation Atalanta und der Flaggenstaaten in Bezug auf eingeschiffte Einsatzkräfte für den Schutz von Schiffen des Welternährungsprogramms;

33. *ersucht* die mit den somalischen Behörden zusammenarbeitenden Staaten und Regionalorganisationen, den Sicherheitsrat und den Generalsekretär in neun Monaten über den Stand der Maßnahmen zu unterrichten, die sie in Ausübung der ihnen in Ziffer 12 erteilten Ermächtigungen durchgeführt haben, und ersucht ferner alle Staaten, die über die Kontaktgruppe für Seeräubererei vor der Küste Somalias zum Kampf gegen die Seeräubererei vor der Küste Somalias beitragen, einschließlich Somalias und anderer Staaten in der Region, innerhalb derselben Frist über ihre Anstrengungen zur Begründung der Gerichtsbarkeit und zur Zusammenarbeit bei den Ermittlungen und der Strafverfolgung im Zusammenhang mit Seeräubererei Bericht zu erstatten;

34. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von 11 Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über die Durchführung dieser Resolution und über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias Bericht zu erstatten;

35. *bekundet seine Absicht*, die Situation zu überprüfen und gegebenenfalls zu erwägen, die in Ziffer 12 erteilten Ermächtigungen auf Ersuchen der somalischen Behörden um weitere Zeiträume zu verlängern;

36. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6867. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6921. Sitzung am 14. Februar 2013 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin Somalias (Stellvertretende Ministerpräsidentin und Ministerin für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2013/69)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Tayé-Brook Zerihoun, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6929. Sitzung am 6. März 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2013/69)“.

Resolution 2093 (2013) vom 6. März 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über die Situation in Somalia sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 1425 (2002) vom 22. Juli 2002, 1772 (2007) vom 20. August 2007, 2036 (2012) vom 22. Februar 2012 und 2073 (2012) vom 7. November 2012,

mit dem erneuten Ausdruck seiner vollen Unterstützung für den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten für Somalia und für deren Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, namentlich mit der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union und ihrem Sonderbeauftragten für Somalia sowie mit anderen internationalen und regionalen Partnern,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, in Anerkennung der erheblichen Fortschritte, die im vergangenen Jahr in Somalia erzielt wurden, und unter erneutem Hinweis auf sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia,

in Würdigung des Beitrags der Mission der Afrikanischen Union in Somalia zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität in Somalia, feststellend, dass sie bei der Verbesserung der Sicherheitslage in Mogadischu (insbesondere in der Militär- und Polizeirole) und anderen Gebieten im südlichen Zentral-somalia, namentlich in Kismayo, eine entscheidende Rolle wahrnimmt, mit dem Ausdruck seines Dankes an die Regierungen Burundis, Dschibutis, Kenias, Nigerias, Sierra Leones und Ugandas, die weiterhin Truppen, Polizei und Ausrüstung für die Mission der Afrikanischen Union bereitstellen, und in Anerkennung der erheblichen Opfer, die die Einsatzkräfte der Mission erbracht haben,